

II-11594 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5757/J

1990-06-27 D R I N G L I C H E A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Partik-Pablé, Dr. Frischenschlager  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend die horrende Präsidentenentlohnung im Fall  
Rechberger auf Kosten der AK-Zwangsmitglieder

Fast alle unselbstständig Erwerbstätigen müssen zwangsweise ein halbes Prozent ihres Einkommens an die Arbeiterkammer abführen, damit diese ihre "sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen" vertritt und fördert. Schon seit langem haben viele der Kammerumlagepflichtigen Zweifel daran, ob sie ihr Geld mit dieser Zahlung so gut anlegen, wie dies seitens der Arbeiterkammern behauptet wird. In den letzten Wochen haben sich diese Zweifel mehr als bestätigt:

Der ehemalige Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte für die Steiermark, Alois Rechberger, verdiente allein in dieser Funktion S 183.000,-- monatlich. Zusammen mit seinen ebenfalls sehr einträglichen "Nebenbeschäftigung" kam er auf einen Monatsverdienst von S 278.000,-- (unter der Voraussetzung einer Monatsarbeitszeit von 160 Stunden ergibt sich ein Stundenlohn von über S 1.700,--).

Nach krankheitsbedingtem Ausscheiden aus seinem Präsidentenamt wird Rechberger das Pensionistensein alleine von der Arbeiterkammer mit monatlich S 80.000,-- versüßt - bei einer Arbeitszeit von insgesamt drei Jahren in dieser Funktion (zur Relativierung dieses Betrages muß allerdings angemerkt werden, daß es auch Personen gibt, die nach ebenso kurzer Tätigkeit im Dienste einer verstaatlichten Bank eine Pensionszusage in Höhe von S 200.000,-- monatlich haben). Grob geschätzt werden also die zwangsweise bezahlten Höchstkammerumlagen von über 600 Arbeiterkammermitgliedern

jährlich nur dazu dienen, die Pension eines einzigen, mit 55 Jahren pensionierten Präsidenten zu finanzieren.

Die Arbeiterkammern unterstehen nach § 30 Arbeiterkammergesetz der Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Trotz einiger Aufsichtsbeschwerden hat der Bundesminister bisher nicht in die Gebarung der Arbeiterkammer Steiermark eingegriffen, um eine derartige Verschwendungen von Kammerumlagegeldern zu verhindern.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

A.

- 1) Wer beschließt im Namen der einzelnen Arbeiterkammern die Modalitäten der Sonderverträge mit den Arbeiterkammerpräsidenten, den Kammeramtsdirektoren und ihrem jeweiligen Stellvertreter?
- 2) Welche Personen waren im Fall Rechberger an den Beschlusffassungen beteiligt, haben sich einzelne Personen, und wenn ja, welche, der Stimme enthalten bzw. gegen den Inhalt der abgeschlossenen Verträge gestimmt?
- 3) Auf welche Rechtsgrundlagen stützt sich diese Entscheidungskompetenz?
- 4) Welche Regelungen sind genau in den zwischen der steiermärkischen Arbeiterkammer und Präsident Rechberger geschlossenen Verträgen enthalten; welche Vordienstzeiten wurden im Fall Rechberger berücksichtigt, und ist es richtig, daß Rechberger neben seiner Arbeiterkammerpension auch eine Berufsunfähigkeitspension beziehen kann?
- 5) Unterliegen die mit den AK-Präsidenten, und insbesondere Präsident Rechberger geschlossenen Verträge der Dienst-, Bezugs- und Pensionsordnung oder welche Richtlinien bestehen hinsichtlich der Bezugshöhe?

- 6) Von welchem Gremium wurden die anwendbaren Richtlinien erstellt, wie lautet ihr Inhalt in bezug auf das Präsidentengehalt?
- 7) Entspricht die Entlohnung von Präsident Rechberger bzw. seine nunmehr vereinbarte Pension diesen Richtlinien?
- 8) Wenn nein, ist dies rechtlich zulässig und womit haben die über den Vertragsinhalt bestimmenden Personen dem Arbeiterkammertag bzw. Ihnen als Aufsichtsbehörde gegenüber diese Differenzen gerechtfertigt?
- 9) Welche Gehälter werden derzeit an die Arbeiterkammer-Präsidenten der übrigen Bundesländer ausbezahlt und welche Pensionen vereinbart?
- 10) Halten Sie persönlich die Bezüge bzw. die Pension des Präsidenten Rechberger für gerechtfertigt und seiner Leistung angemessen?
- 11) In welcher Höhe sollte sich Ihres Erachtens nach das Einkommen eines Arbeiterkammer-Präsidenten in Anbetracht der zwangsweisen Aufbringung der dafür benötigten Mittel bewegen?

B.

- 1) § 30 Arbeiterkammergegesetz unterstellt die Arbeiterkammern generell - abgesehen von den im Gesetz genannten Einzelfälle - der Aufsicht Ihres Bundesministeriums; wie haben Sie im allgemeinen diese Aufsichtspflicht wahrgenommen, wie im besonderen im Fall Rechberger?
- 2) Welche Informationen liegen Ihnen im Fall Rechberger zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes vor, verfügen Sie über die geschlossenen Verträge und die Protokolle über die Beschußfassungen?
- 3) Warum ergreifen Sie keine Maßnahmen zum Schutz der Arbeiterkammerumlagenpflichtigen vor der Verschwendug von ihnen aufgebrachter Gelder im Fall Rechberger?
- 4) Glauben Sie nicht, daß die Zwangsmitgliedschaft der unselbstständig Erwerbstätigen in der Arbeiterkammer und die daraus folgenden Zwangsbeiträge eine besonders genaue Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht notwendig machen?
- 5) Das Arbeiterkammergegesetz sieht vor, daß Ihnen jeweils die Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse zur Genehmigung

vorgelegt werden müssen; warum haben Sie in der Vergangenheit diese Beschlüsse genehmigt, wenn von den Kammerumlagen derart exorbitante Präsidentenbezüge bezahlt werden?

- 6) Werden Sie den nächsten Rechnungsabschluß der steiermärkischen Arbeiterkammer ebenfalls genehmigen, obgleich er die Pensionszahlungen in Höhe von S 80.000,-- an den pensionierten Präsidenten Rechberger enthält?
- 7) Welches Ergebnis hatten die Berichte des Rechnungsprüfers der steiermärkischen Arbeiterkammer und nach welchen Richtlinien werden sie erstellt?
- 8) Hat der Österreichische Arbeiterkammertag die Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse der steiermärkischen Arbeiterkammer bisher trotz des den Richtlinien nicht entsprechenden Präsidentengehaltes genehmigt und welche Informationen hat er diesbezüglich an Sie weitergegeben?
- 9) Wie würden Sie den Inhalt Ihrer Aufsichtspflicht über die Arbeiterkammern beschreiben und welche Eingriffsmöglichkeiten bietet das Arbeiterkammergegesetz Ihrer Ansicht nach?

C.

- 1) Halten Sie die derzeitige Regelung des Aufsichtsrechtes in § 30 Arbeiterkammergegesetz für ausreichend, um die Kammerzwangsmitglieder vor der mißbräuchlichen Verwendung ihrer Umlagen zu schützen?
- 2) Wenn nein, warum haben Sie in der laufenden Legislaturperiode keine diesbezügliche Novelle zum Arbeiterkammergegesetz vorgelegt?
- 3) Sind Sie der Meinung, daß die Bezahlung aller Vorstandsmitglieder sowie des Kammeramtsdirektors und seines Stellvertreters genau gesetzlich geregelt werden sollte oder welche anderen Vorschläge haben Sie, um unkontrollierten Gehaltsvereinbarungen innerhalb aller Kammerorganisationen entgegenzuwirken?
- 5) Sollten die Kammern Ihrer Meinung nach der Kontrolle durch den Rechnungshof unterworfen werden, zumal die von den Zwangsmitgliedern entrichteten Beiträge durch ihren Zwangscharakter steuerähnlich sind?

In formeller Hinsicht wird beantragt, diese Anfrage gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Nationalrates als dringlich zu behandeln und dem Erstunterzeichner vor Eingang in die Tagesordnung Gelegenheit zur Begründung zu geben.